

DAS BETREUUNGSGELD

FRAGEN UND ANTWORTEN

DIE MITTE.

CDU

Einleitung

In der Regierungszeit der „Großen Koalition“ wurde auf Initiative von Bundesfamilienministerin Ursula von der Leyen zum 1.1.2007 das „Elterngeld“ eingeführt. Dieses sollte ab der Geburt bis zum Lebensalter von 14 Monaten eines Kindes als Einkommensersatzleistung gezahlt werden. Verbunden damit sollte der Ausbau der Krippenplätze vorangetrieben werden.

Im Laufe der vorausgehenden Verhandlungen unterstrich die Union ihre Position, dass für die Eltern ein- und zweijähriger Kinder auch ein „Betreuungsgeld“ eingeführt werden sollte. Die SPD stimmte sowohl der Einführung des Elterngeldes als auch der Einführung des Betreuungsgeldes zu. Zugleich wurde gemeinsam vereinbart: Der Ausbau der Betreuungsmöglichkeiten (z. B. Kindertagesstätten, Tageseltern) sollte durch einen Rechtsanspruch für unter Dreijährige ergänzt werden.

Damit waren sowohl Elterngeld als auch Betreuungsgeld gemeinsam beschlossen.

Schon 2007 wurde durch die Große Koalition § 16 des Sozialgesetzbuches VIII (Kinder- und Jugendhilfe) um folgenden Absatz ergänzt:

„Ab 2013 soll für diejenigen Eltern, die ihre Kinder von ein bis drei Jahren nicht in Einrichtungen betreuen lassen wollen oder können, eine monatliche Zahlung (zum Beispiel Betreuungsgeld) eingeführt werden.“

Das Betreuungsgeld wurde damit auch durch Zustimmung der SPD Gesetz. Peer Steinbrück (SPD) hatte dies seinerzeit folgendermaßen kommentiert:

„Ich freue mich, dass wir gemeinsam diesen vernünftigen Kompromiss gefunden haben.“

Die CDU Deutschlands beschloss auf ihrem Parteitag am 3. und 4. Dezember 2007 in Hannover, das Betreuungsgeld als politisches Ziel der Partei in ihr neues Grundsatzprogramm aufzunehmen:

„Mittelfristig wollen wir ein Betreuungsgeld für Eltern schaffen, die ihre Kinder vom vollendeten 1. bis zum 3. Lebensjahr zu Hause betreuen und keinen Platz in einer Kindertagesstätte beanspruchen.“ („Freiheit und Sicherheit. Grundsätze für Deutschland.“ Hannover 2007, Absatz 87)

Im Koalitionsvertrag von CDU, CSU und FDP wurde der Beschluss zur Einführung des Betreuungsgeldes bekräftigt:

„Um Wahlfreiheit zu anderen öffentlichen Angeboten und Leistungen zu ermöglichen, soll ab dem Jahr 2013 ein Betreuungsgeld in Höhe von 150,- Euro, gegebenenfalls als Gutschein, für Kinder unter drei Jahren als Bundesleistung eingeführt werden.“

Seither versuchen Sozialdemokraten, Linke und Grüne massiv, die Einführung des Betreuungsgeldes zu verhindern.

Innerhalb der CDU/CSU-Bundestagsfraktion haben Abgeordnete aus der Gruppe der Frauen, der Jungen Gruppe sowie des Parlamentskreises Mittelstand in jüngster Zeit Anregungen, Ergänzungs- und Änderungsvorschläge für die Ausgestaltung und Umsetzung des Betreuungsgeldes vorgelegt. Diese Anregungen richten sich aber keineswegs grundsätzlich gegen die finanzielle (oder anderweitige) Anerkennung von Erziehungsleistungen. Diskutiert werden unterschiedliche Ausgestaltungsmöglichkeiten, zum Beispiel die spätere Anrechnung in der Rentenkasse. Dass es solche Anregungen und Vorschläge bei der Erarbeitung und Beratung eines Gesetzentwurfes gibt, ist völlig normal und Teil des parlamentarischen Verfahrens.

In den vergangenen Jahren wurden in der Diskussion um das Betreuungsgeld – insbesondere durch die rot-grüne Opposition im Deutschen Bundestag – zahlreiche Fehlinformationen gestreut sowie Halb- oder Unwahrheiten verbreitet. Nachfolgend wollen wir einige der offenen Fragen beantworten.

1. In welcher Altersgruppe greift das Betreuungsgeld?

Das Betreuungsgeld können Eltern erhalten, deren Kinder 1 oder 2 Jahre alt sind. Es betrifft damit in erster Linie Kinder, die auch bisher hauptsächlich durch ihre Eltern oder Großeltern betreut werden. Kindergartenkinder ab 3 Jahren sind von dieser Regelung nicht betroffen.

2. Ab wann tritt das Gesetz zur Einführung eines Betreuungsgeldes in Kraft?

Das Gesetz tritt zum 1. August 2013 in Kraft. Im ersten Jahr der Gültigkeit wird ein Betrag von 100 Euro pro Monat ausgezahlt. Ab 1. August 2014 wird der Betrag auf 150 Euro pro Monat erhöht.

3. Ist das Betreuungsgeld – wie Rot-Grün behauptet – eine „Fernhalteprämie“ für junge Frauen?

Die Argumentation von Rot-Grün ist sachlich falsch, die Formulierung sogar eine Diskriminierung. Das Betreuungsgeld ist nicht an ein Aussetzen der Berufstätigkeit gebunden. Auch berufstätige Eltern, die ihr Kind selbst betreuen oder es von Großeltern, Tageseltern oder Vertrauenspersonen betreuen lassen, erhalten diese Unterstützung. Das Betreuungsgeld in Höhe von 100 bzw. 150 Euro ist als Anerkennung für die besondere Erziehungsleistung der Eltern und zur Unterstützung gedacht. Sie sollen helfen, besondere Belastungen zu mindern. Sie sind aber, allein aufgrund ihrer Höhe, kein Anlass, der Arbeitswelt fernzubleiben.

4. Hält das Betreuungsgeld Kinder von Kindergärten fern?

Diese Kritik der Opposition ist schlicht falsch: Beim Betreuungsgeldes geht es um 1- und 2-jährige Kinder, nicht um Kindergartenkinder. Darüber hinaus ist eine privat organisierte Betreuung außerhalb einer Kita-Einrichtung durchaus möglich.

5. Behindert die Einführung des Betreuungsgeldes den Ausbau der Kinderbetreuung?

Auch dieser Vorwurf ist falsch. Das Gegenteil ist der Fall, wie die SPD aus den gemeinsamen Verhandlungen 2007 wissen sollte. Mit dem gemeinsamen Bekenntnis zum Betreuungsgeld war 2007 der Ausbau der Kinderbetreuung und ein Rechtsanspruch auf einen Krippenplatz vereinbart worden.

Der Bund ist seiner finanziellen Verantwortung im Rahmen des Ausbaus der Kinderbetreuung von Anfang an gerecht geworden. Weder wird der Beitrag des Bundes durch das Betreuungsgeld gemindert, noch werden andere Mittel vom Ausbau abgezogen. Die vier Milliarden Euro standen und stehen den Ländern und Kommunen wie zugesagt zur Verfügung.

Der Bund wird sogar zusätzliche 580,5 Millionen Euro Investitionskosten und 75 Millionen Euro Betriebskostenzuschüsse übernehmen. Damit kann die Zahl der Betreuungsplätze auf 780 000 angehoben werden. Das Argument, das Betreuungsgeld sollte Eltern von der Inanspruchnahme ihres Rechtsanspruches abhalten, weil es günstiger wäre, ist damit hinfällig.

6. Schadet die Betreuung durch die Eltern kleinen Kindern?

Die SPD beruft sich bei dieser Behauptung auf eine neue Studie der Kultusministerkonferenz. Die Studie stellt fest, dass drei Jahre Krippen- oder Kindergartenzeit für viele Kinder als Vorbereitungszeit auf den Besuch der Grundschule vorteilhaft sind. Doch diese Studie stützt die Argumente der Betreuungsgeldgegner nicht. Betrachtet man die Entwicklung von Kindern im Ganzen, ist hierfür die Kindergartenzeit die entscheidende. Der Zeitumfang von drei Jahren ist auch gegeben, wenn das Betreuungsgeld eingeführt wird.

Die Zahlen unterstützen unsere Position: Rund 98 Prozent aller Dreijährigen in Deutschland besuchen eine Betreuungseinrichtung und haben die von der Studie geforderten drei Jahre Zeit, Grundschulreife zu erlangen.

7. Beeinträchtigt das Betreuungsgeld die Bildungschancen?

Das Betreuungsgeld hat keinen negativen Einfluss auf die Bildungschancen unserer Kinder. Es handelt sich um Kinder im Alter von 1 oder 2 Jahren. Wenn das Argument stimmte, wären wohl fast die allermeisten Erwachsenen von heute – und damit auch fast alle aktiven Politiker von SPD und Grünen – Opfer einer „bildungsfernen Erziehung“.

Besonders bedauerlich ist, dass die Opposition Eltern von 1- und 2-jährigen Kindern damit unterstellt, dass sie ihren Kindern durch mangelnde Erziehung und Förderung schaden würden. Insbesondere wird in der Debatte ein automatischer Zusammenhang zwischen

Bildungsferne, Geringverdienst und mangelnder Betreuungsfähigkeit hergestellt, der latent diskriminierend ist.

Im Gegensatz dazu gilt eine Kinderbetreuungseinrichtung als Allheilmittel für gesellschaftliche Probleme. Ohne Grund werden dadurch alle Eltern unter Generalverdacht gestellt und individuelle Lebensentwürfe gegeneinander ausgespielt.

8. Bestätigt eine Studie der OECD das Betreuungsgeld als „integrationshemmend“?

Nein! Die zitierte Studie der OECD „Jobs for immigrants – Norway“ kritisiert die Geldleistung für Kinder ab 3 Jahren als Hindernis für Immigrantinnen beim Zugang zum Arbeitsmarkt. Die Studie lässt daher keinen direkten Vergleich zum Betreuungsgeld zu. Das Betreuungsgeld soll in Deutschland für 1- und 2-jährige Kinder ausgezahlt werden. Die Höhe der Geldleistungen ist ebenfalls nicht zu vergleichen: Während Norwegen rund 660 bzw. 400 Euro gewährt, soll das Betreuungsgeld in einer Höhe von 100 bzw. 150 Euro gezahlt werden. Auch hier gilt, vergleichbar zur Studie der Kultusministerkonferenz: Ab dem Alter von drei Jahren besuchen hierzulande fast 98 Prozent aller Kinder einen Kindergarten. Das Votum der OECD-Forscher erfüllt Deutschland auch bei Einführung des Betreuungsgeldes.

9. Ist das Betreuungsgeld wirklich eine Belohnung für die Nichtinanspruchnahme einer staatlichen Leistung, wie die Opposition behauptet?

Die Opposition behauptet, dass durch das Betreuungsgeld mehr Kinder zu Hause blieben und dadurch weniger Geld in den Ausbau der Krippenplätze gingen. Das Argument greift nicht, weil der Rechtsanspruch auf einen Krippenplatz ab 1. August 2013 bestehen bleibt. Damit müssen auch die notwendigen Krippenplätze vorgehalten werden. Richtig ist vielmehr, dass der Bund Betreuungsplätze mit rund 1.000 Euro pro Platz im Monat subventioniert. Die CDU-geführte Bundesregierung hat die Zuschüsse des Bundes gegenüber den ursprünglichen Plänen sogar noch angehoben.

Die Erziehung von Kindern ist nicht nur das Recht der Eltern, sondern auch deren grundlegende Pflicht. Erziehung erfordert aber viel Zeit und Geld, weshalb Eltern gegenüber Kinderlosen finanziell im Nachteil sind. Kindererziehung ist „eine Leistung, die auch im Interesse der Gemeinschaft liegt und deren Anerkennung verlangt“. In seinem „Kinderbetreuungsurteil“ forderte deshalb das Bundesverfassungsgericht 1998 die Erziehung der

Kinder „in der jeweils von den Eltern gewählten Form in ihren tatsächlichen Voraussetzungen zu ermöglichen und zu fördern“.

Ebenso wenig beschränkt die Inanspruchnahme von Betreuungsgeld die sozialen Kontakte mit Gleichaltrigen. Auch die Teilnahme an Krabbelgruppen, Spielkreisen und anderen Förderprogrammen (Beispielsweise Babyschwimmen oder PEKiP-Kurse) ist davon nicht beeinträchtigt. Ausgeschlossen ist lediglich die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes, der der Erfüllung des Rechtsanspruchs auf eine U3-Betreuung dient.

In Ausnahmefällen (schwere Erkrankung, Tod oder Schwerbehinderung der Eltern) können die Kinder bis zu 20 Stunden im Monatsdurchschnitt öffentlich geförderte U3-Kinderbetreuung ohne Einschränkungen beim Betreuungsgeld in Anspruch nehmen.

10. Fordert das Betreuungsgeld eine missbräuchliche Verwendung geradezu heraus?

Richtig ist: Missbrauchsgefahr besteht grundsätzlich bei jeder sozialpolitischen Leistung. Das gilt selbstverständlich auch für das Betreuungsgeld. Die Möglichkeit des Missbrauchs bedeutet aber nicht, dass dieser „geradezu herausgefordert wird“. Deshalb sollte uns dies nicht davon abhalten, Erziehungsleistungen anzuerkennen. Hartz IV wird schließlich auch nicht abgeschafft, weil es missbräuchlich verwendet werden kann.

11. Welche nachhaltigen finanziellen Anreize schafft das Betreuungsgeld?

Eltern können das Betreuungsgeld direkt in die private, kapitalgedeckte Altersvorsorge einzahlen. Der Staat fördert dies mit 15 Euro Bonus im Monat. Die erziehenden Eltern können so den Rentenausfall zu einem Teil kompensieren. Dem Elternteil mit erziehungszeitbedingten Lücken in der Erwerbsbiografie kommt dies im Alter zugute.

Das Betreuungsgeld können die Familien auch als Bildungsguthaben für die spätere Ausbildung des Kindes anlegen. Dieses Bildungssparen fördert der Staat ebenfalls mit einem 15-Euro-Bonus. Beide Varianten bilden einen soliden finanziellen Grundstock für Ausbildung und Alter.